



Landesschiedsgericht
Schleswig-Holstein

Piratenpartei • Ringstr. 58 • 24103 Kiel

An die Parteien

Piratenpartei Schleswig-Holstein
Ringstraße 58
24103 Kiel

schiedsgericht@piratenpartei-sh.de

Az.: LSG-SH 3/13

15.04.2013

15. April 2013

In der Sache

**des Antragstellers, unbekanntes Wohnort,
- Antragsteller -**

gegen

**den Landesvorstand Schleswig-Holstein, Ringstr. 58, 24103 Kiel,
- Antragsgegner -**

- Az.: LSG- SH 3/13 -

hat das Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein
durch den Vorsitzenden Richter Sommerfeld, die Richterin Mey und den Richter Levin
am 15.04.2013 beschlossen,

das Verfahren nicht zu eröffnen.

GRÜNDE:

I.

Die Parteien streiten um die Verpflichtung des Antragsgegners, einen Wahlvorschlag für die Kommunalwahl in der Gemeinde Norderstedt einzureichen. Der Antragsteller ist Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holstein, deren Vorstand er in Anspruch nimmt.

Der Antragsteller wurde am 21.03.2013 durch die Aufstellungsversammlung für die Gemeinde Norderstedt für die Kommunalwahlen 2013 als Listenkandidat gewählt. Die

Aufstellungsversammlung wurde zum Gegenstand mehrerer Auseinandersetzungen. Auf Antrag vom 07.04.2013 beschloss der Antragsgegner am 08.04.2013 die aufgestellte Liste nicht einzureichen (Beschl. Nr. 2013-04-07/02). Am gleichen Tag, 18 Uhr, lief gem. § 19 GKWG SH die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ab.

Der Antragsteller beantragt,

1. Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Verfügung zu verpflichten, die am 21.03.2013 aufgestellte Liste einzureichen und

2. den Beschluss des Vorstandes, Nr. 2013-04-07/02, für nichtig zu erklären.

II.

Das Verfahren war nicht zu eröffnen.

1)

Der Antrag zu 1) war dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller einen Anspruch geltend macht, aufgrund dessen der Vorstand verpflichtet werden möge, den Wahlvorschlag einzureichen. Der Anspruch soll sodann nach Eröffnung des Verfahrens durch eine einstweilige Anordnung gesichert werden. Dies ergibt sich bei wohlwollender Auslegung des Antrages aus § 11 Abs. 1 SGO, nachdem eine einstweilige Anordnung erst nach Eröffnung des Hauptsacheverfahrens möglich ist. Eigenständige einstweilige Anordnungen sind in der SGO nicht vorgesehen.

2)

Es kann dahinstehen, ob die Begehren des Antragstellers einen zulässiger Anspruch i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 2 SGO darstellen, da es umstritten ist, ob ein Anspruch i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 2 SGO auch den allgemeinen Feststellungsanspruch erfasst (vgl. LSG-HE-2009-12-03); als solcher ist der Antrag zu 1) nach Ablauf der Einreichungsfrist zu verstehen.

Es kann ferner dahinstehen, ob die grundsätzlich mögliche Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses eines Organs auch dann noch zulässig ist, wenn sich der Gegenstand des Beschlusses durch Zeitablauf erledigt hat.

Die Anrufung des Schiedsgerichtes war nicht erfolgreich, weil der Antragsteller entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO eine Anschrift nicht angegeben hat. Das Gericht hat insoweit auch der gem. § 10 Abs. 1 SGO grundsätzlich erst im eröffneten Verfahren greifenden Amtsermittlungspflicht genüge getan und den Antragsteller mit Email vom 10.04.2013 darauf hingewiesen, dass von ihm eine ladungsfähige Anschrift erforderlich ist. Die Amtsermittlungspflicht und auch der Anspruch auf ein faires Verfahren gehen nicht so weit, dass das Gericht die Parteien auf von ihnen selbst beizubringende Informationen und Beweise mehrfach hinweisen muss.

Die Vorschrift ist auch nicht als Verstoß gegen § 14 Abs. 4 PartG unanwendbar. Die Anschriften der Parteien sind in jeder Prozessordnung erforderlich (vgl. Zöller, § 253 Rn. 8 für das

Zivilprozessrecht). Die Angabe ist auch nicht unzumutbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann sofortige Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eingelegt werden. Die Beschwerde ist an das Bundesschiedsgericht unter der Emailadresse schiedsgericht@piratenpartei.de oder per Post an Piratenpartei Deutschland, Bundesschiedsgericht, Pflugstraße 9a10115 Berlin (Mitte) zu richten.

Malte Sommerfeld
Vorsitzender Richter

Friederike Mey
Richterin

Alexander Levin
Richter